Frankfurt,
15. April 2025

Finanzprodukte und Barrierefreiheit nach dem BFSG und der BFSGV

Finanzprodukte wie Investmentfonds sind nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des BFSG und der BFSGV erfasst. Eine mittelbare Betroffenheit dürfte lediglich in Ausnahmefällen in Betracht kommen. Im Folgenden möchten wir für den Investmentfondsbereich relevante Konstellationen aufgreifen.

Regulatorische Pflichtdokumente von Finanzprodukten

In der Informationsveranstaltung kam im versicherungsrechtlichen Kontext die Frage auf, ob sog. „PRIIPs-KIDs“ (Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, Art. 5 PRIIPs-Verordnung (EU) 1286/2014) barrierefrei sein müssen. Der Verlauf der Diskussion deutete darauf hin, dass das PRIIPs-KID noch nicht Gegenstand einer näheren Befassung durch Ihr Haus gewesen sei. Es komme wohl darauf an, ob das Dokument für die Entscheidung über den Vertragsabschluss zwingend notwendig sei. In der Gesetzeskonkurrenz zwischen der EU-Verordnung für eben diese PRIIPs-KIDs und dem BFSG habe das BFSG wohl Vorrang.

Im Folgenden möchten wir darlegen, warum die Anforderungen des BFSG und der BFSGV nicht auf das PRIIPs-KID und auch generell nicht auf regulatorische Pflichtdokumente anzuwenden sind, die im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen, wie beispielsweise der Anlageberatung und Anlagevermittlung, verwendet werden.

Eingangs sei erwähnt, dass es sich bei PRIIPs-KIDs (in der deutschen Terminologie der PRIIPs-VO: Basisinformationsblatt) um eine vorvertragliche Information handelt, auf die in der Gesetzesbegründung zur BFSGV (BR-Drucks. 149/22, Seite 25) sowie den Q&A Ihres Hauses mehrfach Bezug genommen wird. In Art. 6 Abs. 1 PRIIPs-VO heißt es dazu:

> „*(1) Die im Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen sind vorvertragliche Informationen. Das Basisinformationsblatt muss präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein. Es enthält die wesentlichen Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PRIIP überein.“*

Die Antwort, ob regulatorische Pflichtdokumente von Finanzprodukten nach dem BFSG und der BFSGV barrierefrei sein müssen, lässt sich - am Beispiel des PRIIPs-KIDs - maßgeblich aus der spezialgesetzlichen Natur der PRIIPs-Verordnung und der dazugehörigen Delegierten Verordnung selbst ableiten. Denn für Pflichtdokumentationen bestehen jeweils detaillierte regulatorische Vorgaben, die die betroffenen Hersteller von Finanzprodukten einhalten müssen. So sieht die Delegierte Verordnung zur PRIIPs-VO (EU 2017/653) eigene Textbausteine und die Reihenfolge des Inhalts vor, die nicht geändert werden dürfen. Gleiches gilt für bestimmte grafische Darstellungen. Hier ist die Verwendung spezifischer Tabellen, Risikoindikatoren und Performanceszenarien sowie vorgegebener Formulierungen konkret vorgeschrieben. Das PRIIPs-KID darf auch die vorgegebene Seitenanzahl von 3 Seiten im A4-Format nicht überschreiten.

BVI
Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

Kontakt
Fon +49 69 15 40 90 0
www.bvi.de

BVI Berlin
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BVI Brüssel
Rue Belliard 15 – 17
1040 Bruxelles

BVI Frankfurt
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

Geschäftsführung
Thomas Richter Hauptgeschäftsführer
Rudolf Siebel Geschäftsführer

Wenn man die Anwendbarkeit des BFSG und der BFSGV unterstellt, stünden diese Anforderungen im Konflikt mit den genannten zwingenden Vorgaben und wären zudem operativ nicht umsetzbar. Die EU-rechtlichen Vorgaben sind nämlich nicht disponibel (siehe Leitlinien zur Anwendung der PRIIPs-Verordnung, (2017/C 218/02)); in Leitlinie 20 hat die EU-Kommission dies explizit festgehalten:

> *„(20) Anpassungen des Basisinformationsblatts*
> *Die Verordnung 1286/2014 gestattet keine Anpassung des Basisinformationsblatts; dies gilt auch für die Überschriften und die Reihenfolge der Abschnitte.“*

Alleine für sich genommen stellt die Umsetzung der detaillierten Vorgaben bereits eine enorme Herausforderung dar. Zusätzliche Anforderungen im Interesse der Barrierefreiheit stünden nicht im Einklang mit der Richtline (EU) 2019/882, die in Erwägungsgrund 21 vorgibt: „Die Barrierefreiheitsanforderungen sollten so eingeführt werden, dass sie den Wirtschaftsakteuren und den Mitgliedstaaten möglichst wenig Aufwand verursachen.“

Das dargestellte Verständnis wird ferner durch die folgende Aussage in den BR-Drucks. zur BFSGV 149/22 auf Seite 25 zu Nummer 2 gestützt, die sich auf vorvertragliche Dokumente, zu denen auch PRIIPs-KIDs gehören, bezieht und das Erfordernis der Barrierefreiheit ablehnt:

> *„Die Vertragsdokumente selbst müssen nicht den Anforderungen der Vorschrift genügen.* ***Auch vorvertragliche Informationen, soweit für diese bestimmte Formerfordernisse in anderen Gesetzen vorgeschrieben sind, müssen nicht den Anforderungen der Vorschrift genügen.****“*

Diese Aussage wird erneut durch die FAQ zum BFSG - Bankdienstleistungen für Verbraucher (Stand: März 2025) bestätigt, insbesondere durch Nr. 5:

> *„****Anlageberatung:*** *Bei der Anlageberatung selbst, die gemäß § 2 Nummer 24 BFSG als Bankdienstleistung in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, müssen die wichtigsten Informationen zum Vertrag in einer Sprache, die das Sprachniveau B2 nicht übersteigt, zur Verfügung gestellt werden – zum Beispiel in einem separaten Dokument.* ***Für die Anlagenberatung zur Verfügung gestellte Dokumente wie Produktbroschüre oder Factsheet müssen nicht den Anforderungen des BFSG und der BFSGV entsprechen.****“*

<u>Angebot eines Finanzprodukts auf der Webseite</u>

Die FAQ zum BFSG - Bankdienstleistungen für Verbraucher (Stand: März 2025) behandeln zudem Informationen auf den Webseiten der Hersteller über ein Finanzprodukt, siehe Nr. 5:

> *„****Angebot eines Finanzprodukts auf der Website****: Es kann eine Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr vorliegen, da solche Informationen auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags zielen. Gemäß Artikel 4 Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU, auf die sich § 2 Nummer 24 b) BFSG bezieht, sind Anlageberatungen die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Wertpapierfirma, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen. Ob dies bereits durch das Angebot eines Finanzprodukts auf einer Website der Fall ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.“*

Der letzte Satz der FAQs macht deutlich, dass die Bewertung, ob eine Darstellung eines Finanzprodukts auf einer Webseite des Herstellers vom Anwendungsbereich des BFSG erfasst ist oder nicht, letztlich von der jeweiligen Ausgestaltung der Webseite selbst und somit vom Einzelfall abhängt. Im Regelfall wird eine solche Webseite keine „Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr“ nach § 2 Nr. 26 BFSG darstellen. Insbesondere in der Fondsindustrie kommt den Webseiten der Hersteller in der Regel lediglich eine repräsentative und somit informatorische Funktion zu.

Auch die Integration eines „Produkt kaufen“-Buttons auf den Webseiten der Hersteller ändert diesen rein informatorischen Charakter nicht, da er keine direkte Möglichkeit zum Vertragsabschluss eröffnet. In der Regel wird der Anleger in diesen Fällen auf Webseiten weitergeleitet, auf denen er zunächst entscheiden kann, über welche Vertriebsstelle oder welchen Berater er weiterführende Informationen zum Produkt erhalten möchte. Selbst zum Zeitpunkt der Auswahl einer Vertriebsstelle bzw. eines Beraters ist jedoch ungewiss, ob der Anleger das Produkt, das er ursprünglich auf der Webseite des Herstellers gesehen hat, überhaupt erwerben kann. Maßgeblich ist hierfür erst das Ergebnis des sog. Geeignetheitstests oder Angemessenheitstests, der im Anschluss an die Terminvereinbarung als Teil der Anlageberatung bzw. Anlagevermittlung gesetzlich durchzuführen ist. Somit werden Finanzprodukte auf den Webseiten der Hersteller nicht direkt angeboten bzw. zielen nicht auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages ab.

Schließlich dürfte – auch vor dem Hintergrund des beschriebenen Aufbaus der Webseiten der Hersteller - das zweite Merkmal der „individuellen Anfrage“ gemäß § 2 Nr. 26 BFSG nicht vorliegen. Die Webseiten der Hersteller sind durch ihren rein informatorischen Charakter lediglich für den Massenmarkt vorgesehen, ohne dass ein tatsächliches Interesse oder gar eine Preisgabe von persönlichen Daten für die Betätigung eines „Produkt-kaufen“- Buttons erforderlich ist. Darin eine „individuelle Aufforderung“ (Erwägungsgrund 42 der Richtline (EU) 2019/882) durch den Anleger zu erkennen, ist nicht sachgerecht. Vielmehr zeigt gerade die PRIIPs-VO, dass die Veröffentlichung von PRIIPs-KIDs auf der Seite des Herstellers keine Anlageberatung oder ein sonstiges Angebot zum Erwerb der Produkte darstellt. Vielmehr sind die Hersteller nach Art. 5 Abs. 1 PRIIPs-VO verpflichtet, die von ihnen erstellten PRIIPs-KIDs auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Regelung lautet wie folgt:

> *„Bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird, fasst der PRIIP-Hersteller ein Basisinformationsblatt für dieses Produkt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung ab und veröffentlicht es auf seiner Website.“*

Zum Umfang der Barrierefreiheit einer Webseite

Im Rahmen der Informationsveranstaltung erfolgten widersprüchliche Aussagen zu der Frage, ob bei Vorliegen nur einer „Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr“ die gesamte Webseite des Unternehmens barrierefrei ausgestaltet werden müsse. Bei der Eingangspräsentation wurde in zutreffender Weise erklärt, dass lediglich der Pfad, der zum Vertragsschluss führe, diesen Anforderungen genügen müsse. Im Rahmen der Fragerunde erfolgte dagegen die Aussage, dass die gesamte Webseite den Anforderungen des BFSG und der BFSGV unterliege, um eine besonders kundenfreundliche und kundenorientierte Gestaltung zu gewähren.

Diese weitreichende Auslegung gibt bereits der Wortlaut von BFSG und BFSGV nicht her. Zwar erläutert das BFSG in Anlage 1 das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde mittels Stichproben. Die

Bestandteile der Stichprobe stützen aber gerade die Aussage bei der Eingangspräsentation, dass nur der Pfad bzw. Weg, der zum Abschluss von Verbraucherverträgen führt, barrierefrei ausgestaltet werden sollte. Darüber hinaus könnte der in Anlage 1 aufgeführte Umfang der Stichprobe allenfalls herangezogen werden, um die (Unter-)Webseiten und Dokumente zu ermitteln, die barrierefrei ausgestaltet werden könnten, um einen solchen Abschluss eines Verbrauchervertrages zu ermöglichen. Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei allerdings, dass Anlage 1 Nr. 2 BFSG einen gewissen Entscheidungsspielraum für den Einzelfall einräumt.

Auch die Ausnahmeregelung in § 1 Absatz 4 BFSG kann nicht als Indiz für die Anwendbarkeit des BFSG auf (Unter-)Webseiten dienen, die nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich des BFSG erfasst werden. Denn die Regelung besagt lediglich, dass Webseiten, die laut BFSG barrierefrei auszugestalten sind, unter bestimmten Umständen ausnahmsweise nicht barrierefrei ausgestaltet werden müssen. Zu weit würde greifen, einer solchen Ausnahmevorschrift eine Regelungswirkung beizumessen, die den Anwendungsbereich über den gesetzlich bestimmten Anwendungsbereich hinaus erweitert. Auch sprechen Sinn und Zweck des BFSG, nur den Weg bis zum Vertragsschluss barrierefrei in verhältnismäßiger Art und Weise gewähren zu wollen, gegen eine solch extensive Auslegung.

Dass eine derart weitreichende Auslegung vom Gesetz auch nicht beabsichtigt ist, wird von der Begründung zu § 1 Absatz 3 Nr. 5 BFSG (Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr) in den BT-Drucks. 19/28653 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 auf Seite 65 gestützt: „Dabei sind jedoch nur die Webseiten oder die mobilen Anwendungen der Dienstleistungserbringer erfasst, durch die den Verbrauchern die Angebote vorgestellt werden sowie Buchungen und Zahlungen getätigt werden können.“